

Synopsis Gebührenverzeichnis

Geb.-Nr.	Bezeichnung	derzeitige Gebühr (seit 01.01.2013)	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 4 (gerundet)	Neue Gebühr ab 01.01.2015	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
<b>1</b>	<b>Gebühren für alle Bestattungsarten</b>					
1.1	Benutzung der Betriebsräume					
1.1.1	Benutzung der Leichenhalle	210,00 €	2.614,00 €	<b>215,00 €</b>	<b>8,00%</b>	Eine deutlichere Erhöhung der Gebühr ist aufgrund sinkender Fallzahlen nicht geboten.
	Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:					
a)	Übernahme des Sarges in der Leichenhalle (Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)					
b)	Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung, Einäscherung oder Überführung nach auswärts					
1.1.2	Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund)	160,00 €	339,00 €	<b>100,00 €</b>	<b>29,00%</b>	mit der Gebührensenkung soll der zunehmenden Nutzung der Räumlichkeiten ausserhalb von HD entgegengewirkt und damit eine deutliche Erhöhung der Benutzungen erreicht werden.
1.2	Benutzung der Feierhalle einschl. gärtn. Dekoration und Kranzstände in der Feierhalle					
1.2.1	Regelbenutzungszeit 30 Min.	310,00 €	414,00 €	<b>320,00 €</b>	<b>77,00%</b>	Leistungen wie bisher. Eine deutlichere Erhöhung der Gebühr ist aufgrund sinkender Fallzahlen nicht geboten.
1.2.2	Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten)	105,00 €		<b>110,00 €</b>		
1.2.3	Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium			<b>160,00 €</b>		neue Gebühr nach Abschluss der Bauarbeiten voraussichtlich ab März 2015. Die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten ist derzeit nicht möglich. Für die Gebühr werden hilfsweise 50 v.H. der Geb.-Nr. 1.2.1 angesetzt.
1.2.4	Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium mit Beiwohnung bei der Sargeinführung in den Verbrennungsöfen			<b>208,00 €</b>		zusätzlicher Personalaufwand von einer Arbeitsstd. (2 AK je 0,5 Std.) Std.-Satz = 48 €

Geb.-Nr.	Bezeichnung	derzeitige Gebühr (seit 01.01.2013)	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 4 (gerundet)	Neue Gebühr ab 01.01.2015	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
1.3	Orgel- oder Harmoniumspiel durch eine(n) Organistin(en) des Friedhofsamtes (die Gebühr ist auch dann zu entrichten wenn das städt. Instrument durch einen Dritten benutzt wird)					
1.3.1	Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 einschl. Benutzung des Instruments	57,00 €		59,00 €		davon werden 47,20 € (80 %) als Organistenhonorar ausgezahlt (bisheriges Honorar 45,60 € - Steigerung 1,60 € = 3,5 %). 50 % Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Pos. 1.2.2 einschl. Benutzung des Instruments
1.3.2	Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 einschl. Benutzung des Instruments	28,50 €		29,50 €		
1.4	Bei Kindern unter 10 Jahren ermäßigen sich die Gebühren der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.					
<b>2</b>	<b>Gebühren für Erdbestattung</b>					
2.1	Erdbestattung im Reihengrab oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof) Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 entalten: a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern b) Ausheben und Schließen des Grabes c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes e) Verwaltungsaufwand	870,00 €	908,00 €	908,00 €	100,00%	Gebührenerhöhung aufgrund der Kalkulation
2.2	Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern		96,00 €	96,00 €	100,00%	aufgrund der zunehmenden Nachfrage wird diese Gebührenposition eingefügt. Die Kalkulation richtet sich nach dem aktuellen Std.-Satz von 48 € je AK
2.3	Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich)	258,00 €	267,00 €	267,00 €	100,00%	Gebührenerhöhung aufgrund der Kalkulation
2.4	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit	885,00 €	934,00 €	934,00 €	100,00%	Gebührenerhöhung aufgrund der Kalkulation. Berechnung: 50 % der um den Bestattungsdienst (157 €) reduzierten Gebühr von Nr. 2.1 = 375,50 €, zzgl. 267 € aus Nr. 2.3 Tiefbettung, zzgl. 292,42 € aufgrund der tariflichen Zulagen s.Kalkulation zu Nr. 5.1 Ausbettung ...

Geb.-Nr.	Bezeichnung	derzeitige Gebühr (seit 01.01.2013)	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 4 (gerundet)	Neue Gebühr ab 01.01.2015	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
<b>3</b>	<b>Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung</b>					
3.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (zuzüglich gesetzliche MWSt.)	266,00 €	277,00 €	<b>266,00 €</b>	<b>96,00%</b>	gewerbliche Leistung - Brutto 316,54 €
3.2	Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen)  Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten: a) Annahme des Sarges b) Kühlraumbenutzung c) Verwaltungsaufwand	94,00 €	115,00 €	<b>94,00 €</b>	<b>82,00%</b>	Aufgrund der Überdeckung i.H.v. 28.333 € aus dem Jahr 2013 und der Konkurrenz mit den umliegenden Städten und privaten Unternehmen wird von einer Gebührenerhöhung abgesehen. Die bisher gute Auslastung des Krematoriums sollte damit erhalten bzw. erhöht werden.
3.3	Überführung des Sarges zum Krematorium	15,00 €	26,00 €	<b>26,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Bei Anlieferung des Sarges in der Leichenhalle des Bergfriedhofes wird für die Überführung zum Krematorium zusätzlich diese Gebühr erhoben.
3.4	Urnen					
3.4.1	Beisetzung einer Urne  Folgende Leistungen sind enthalten: a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes	150,00 €	168,00 €	<b>168,00 €</b>	<b>100,00%</b>	deutliche Gebührenerhöhung aufgrund der Kalkulation
3.4.2	Versand einer Urne im Inland (zuzüglich gesetzliche MWSt.)	29,00 €	32,00 €	<b>32,00 €</b>	<b>100,00%</b>	gewerbliche Leistung - Brutto 38,08 €
3.4.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg - Leistungen siehe Nr. 3.4.1)	165,00 €	183,00 €	<b>183,00 €</b>	<b>100,00%</b>	deutliche Gebührenerhöhung aufgrund der Kalkulation
3.4.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe)	276,00 €	309,00 €	<b>309,00 €</b>	<b>100,00%</b>	deutliche Gebührenerhöhung aufgrund der Kalkulation
3.4.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts	167,00 €	188,00 €	<b>188,00 €</b>	<b>100,00%</b>	deutliche Gebührenerhöhung aufgrund der Kalkulation

Geb.-Nr.	Bezeichnung	derzeitige Gebühr (seit 01.01.2013)	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 4 (gerundet)	Neue Gebühr ab 01.01.2015	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
<b>4.</b>	<b>Gebühren für Bestattungsplätze</b>					
4.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre). <b>Die Abräumung der Grabausstattung ist in der Gebühr enthalten</b>					Der Deckungsgrad bei allen Reihengräbern soll als soziale Komponente auf max. 90 % begrenzt sein. Die Nr. 4.1.1; 4.1.2 und 4.1.3 können schrittweise an die 90 % Marke herangeführt werden.
4.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	900,00 €	1.319,00 €	<b>1.000,00 €</b>	<b>76,00%</b>	
4.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre	610,00 €	797,00 €	<b>610,00 €</b>	<b>77,00%</b>	
4.1.3	Urnenreihengrab	540,00 €	701,00 €	<b>620,00 €</b>	<b>88,00%</b>	
4.1.4	Anonymes Urnengrab	480,00 €	592,00 €	<b>540,00 €</b>	<b>91,00%</b>	
4.1.5	Besonderes Urnengrab (einschl. Namensplatte) - nur auf dem Friedhof Kirchheim	740,00 €	902,00 €	<b>800,00 €</b>	<b>89,00%</b>	
4.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren					Gräber in 2. Reihe werden mit einem Abschlag von 10 % kalkuliert.
4.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe	2.255,00 €	2.503,00 €	<b>2.360,00 €</b>	<b>94,00%</b>	
4.2.2	Jedes weitere Grab	2.435,00 €	2.705,00 €	<b>2.540,00 €</b>	<b>94,00%</b>	
4.2.3	Einzelgrab in 2. Reihe	2.030,00 €	2.253,00 €	<b>2.125,00 €</b>	<b>94,00%</b>	
4.2.4	Jedes weitere Grab	2.190,00 €	2.435,00 €	<b>2.285,00 €</b>	<b>94,00%</b>	
4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren					Gräber in 2. Reihe werden mit einem Abschlag von 10 % kalkuliert.
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	1.820,00 €	2.024,00 €	<b>1.920,00 €</b>	<b>95,00%</b>	
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	1.640,00 €	1.822,00 €	<b>1.730,00 €</b>	<b>95,00%</b>	
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	1.910,00 €	2.125,00 €	<b>2.010,00 €</b>	<b>95,00%</b>	
4.3.4	Baumgrab	2.055,00 €	2.264,00 €	<b>2.155,00 €</b>	<b>95,00%</b>	
4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren					
4.4.1	Urnennische in Mauern und Stelen	1.790,00 €	1.990,00 €	<b>1.890,00 €</b>	<b>95,00%</b>	
4.4.2	Urnennische im im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums		3.455,00 €	<b>3.450,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Für die 120 Urnennischen im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums soll aufgrund der besonderen Lage und der Kosten für die Gebäudeunterhaltung ab 01.01.2015 eine deutlich höhere Gebühr erhoben werden.
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	550,00 €	610,00 €	<b>610,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Die ansatzfähigen Kosten für 1 m <sup>2</sup> ergeben sich aus der Grabgröße (2.20 m <sup>2</sup> ) der Nr. 4.2.1, jedoch ohne die Gewichtung mit den Beisetzungsmöglichkeiten

Geb.-Nr.	Bezeichnung	derzeitige Gebühr (seit 01.01.2013)	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 4 (gerundet)	Neue Gebühr ab 01.01.2015	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 - 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerungszeit zugrunde zu legen.					
4.7	Fundamenträumung bei Wahlgräbern					Anpassung der Gebühr auf vollen Kostendeckungsgrad
4.7.1	Einzelgrab	168,00 €	191,00 €	191,00 €	100,00%	
4.7.2	Mehrstelliges Grab	237,00 €	269,00 €	269,00 €	100,00%	
4.7.3	Urnwahlgrab	84,00 €	95,00 €	95,00 €	100,00%	
<b>5.</b>	<b>Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen</b>					
5.1	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	990,00 €	1.043,00 €	1.043,00 €	100,00%	Anpassung der Gebühr auf vollen Kostendeckungsgrad
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	1.720,00 €	1.794,00 €	1.794,00 €	100,00%	Anpassung der Gebühr auf vollen Kostendeckungsgrad
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	740,00 €	766,00 €	766,00 €	100,00%	Anpassung der Gebühr auf vollen Kostendeckungsgrad
5.4	Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.3 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3	258,00 €	267,00 €	267,00 €	100,00%	Bei tief liegenden bzw. tief zu bettenden sterblichen Überresten wird ein Zuschlag erhoben
5.5	Sonderleistungen Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet					Der Std.-Satz je Mitarbeiter/in beläuft sich auf 48,00 € Fahrzeuge und Geräte werden mit den derzeit gültigen Std.-Sätzen verrechnet.
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen					Die Gebühr wird überwiegend als Zusatzhonorierung von Mitarbeiter/innen die bei Beisetzungen an Samstagen mitwirken ausbezahlt. Aufgrund der Tarifentwicklung (2013 bis 2015 + 5,4 %) wird die Gebühr entsprechend angepasst.
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	280,00 €		295,00 €		
5.6.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	90,00 €		95,00 €		
5.6.3	Urnbeisetzung - Samstagszuschlag	90,00 €		95,00 €		

Geb.-Nr.	Bezeichnung	derzeitige Gebühr (seit 01.01.2013)	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 4 (gerundet)	Neue Gebühr ab 01.01.2015	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>					
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten					Prüfung des Antrages - insbesondere auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Friedhofsordnung
6.1.1	Grabmalgenehmigung	67,00 €	68,00 €	<b>68,00 €</b>	<b>100,00%</b>	
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	33,50 €	34,00 €	<b>34,00 €</b>	<b>100,00%</b>	
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	28,00 €	29,00 €	<b>29,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung einer Leiche ins Ausland
6.3	Pol. Genehmigung der Feuerbestattung	21,00 €	21,00 €	<b>21,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Genehmigung einer Feuerbestattung durch die Gemeindeverwaltung als Ortschaftspolizeibehörde
6.4	Ausstellung einer Grabbescheinigung	28,00 €	29,00 €	<b>29,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Bestätigung der Friedhofsverwaltung bezügl. der Bereitstellung einer Grabstätte - nur bei Überführungen von auswärts erforderlich
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortschaftspolizeibehörde	16,00 €	16,00 €	<b>16,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortschaftspolizeibehörde des Sterbeortes - erforderlich bei Kremationen die nicht in Heidelberg erfolgen
6.6	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	43,00 €	43,00 €	<b>43,00 €</b>	<b>100,00%</b>	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz - nur bei der Seebestattung einer Urne erforderlich

Anmerkung: Aufrundungen sind wegen des Kostenüberdeckungsverbots in § 14 Abs. 1 KAG rechtswidrig.